

Kindergarten,,
.....,
gemeinnützige Einrichtung

Aktenzeichen:
V
Zu Händen:

BESCHLUSS

Der Kindergarten,....., gemeinnützige Einrichtung, hat als sachlich und örtlich zuständiges Verwaltungsorgan, vertreten durch die Direktorin, gemäß der Bestimmungen von § 34, § 165 Abs. 2 Buchst. b) Gesetz Nr. 561/2004 Slg., über Vorschul-, Grundschul-, Mittelschul-, Fachhochschul- und anderer Bildung (Schulgesetz) und in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsgesetzbuch, wie folgt entschieden:

Verfahrensteilnehmer / Kind /:

Vor- und Nachname:

Rechtlicher Vertreter des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Dauerhafter Wohnsitz:

Zustelladresse:

wird ab dem Schuljahr für die Grundschulausbildung im Kindergarten,, gemeinnützige Einrichtung, **aufgenommen**. Alle Kinder /mit Ausnahme von Kindern mit verpflichtendem Vorschulunterricht/ werden für eine dreimonatige Probezeit aufgenommen. Falls sich erweist, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich während dieser Probezeit in seelischer oder körperlicher Hinsicht an die Bedingungen der Schule anzupassen und den Anforderungen zu entsprechen, die der KG an das Kind stellt, beendet die Direktorin der Schule nach Vereinbarung mit den Eltern den Vorschulunterricht.

Begründung:

Für das Schuljahr wurden Anträge über die Aufnahme eines Kindes zur Vorschulbildung gestellt. Aus Gründen der Kapazität des KG wurden gemäß den veröffentlichten Kriterien Kinder aufgenommen.

Belehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung Berufung eingelegt werden.

Die Berufung wird bei der Direktorin des Kindergartens,, gemeinnützige Einrichtung, eingelegt und das Bezirksamt des Bezirks entscheidet darüber.

Ich verzichte auf mein Recht auf Berufung:

Unterschrift des rechtlichen Vertreters des Kindes: Datum:

Der Beschluss erlangte Rechtskraft am: AZ.

Der Beschluss wurde entgegengenommen am:

Unterschrift des rechtlichen Vertreters des Kindes:

Direktorin des KG